

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



23.10.2023

Beschlussantrag Nr. : 138-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget/Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	09.11.2023			
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.11.2023			
Ortschaftsrat Thalheim	22.11.2023			
Ortschaftsrat Bobbau	23.11.2023			
Ortschaftsrat Rödgen	23.11.2023			
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	27.11.2023			
Ortschaftsrat Greppin	27.11.2023			
Ortschaftsrat Holzweißig	28.11.2023			
Ortschaftsrat Wolfen	29.11.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023			
Stadtrat	13.12.2023			

Beschlussgegenstand:

Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2024 und Folgejahre als Anlage zur Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2024 und Folgejahre auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung:

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA besteht die Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Gelingt der Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb eines mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommunen grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-KomHVO)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Ergebnismachweis in der Anlage

a) Untersachkonten: nach Produkten

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **138-2023**

Anlagen:

Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2024 und Folgejahre

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haupt- und Finanzausschuss, Stadtrat

- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte